

Amt Schönberger Land
- Der Amtsvorsteher als Gemeindewahlbehörde -

**- Öffentliche Bekanntmachung -
Feststellung über das Freibleiben eines Sitzes
in der Gemeindevertretung Roduchelstorf**

Gemäß § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) wird festgestellt, dass der Sitz des mit Wirkung zum 04.09.2016 aus der Gemeindevertretung Roduchelstorf ausgeschiedenen Herrn Stefan Teude (WRC – Wählergemeinschaft Roduchelstorf & Cordshagen) entsprechend der Reihenfolge der Ersatzpersonen auf Grund des Gemeindewahlergebnisses in der Gemeinde Roduchelstorf vom 25.05.2014 auf Frau Anja Huckfeldt übergeht. Frau Anja Huckfeldt nahm die Wahl nicht an.

Da auf Grund des Gemeindewahlergebnisses in der Gemeinde Roduchelstorf vom 25.05.2014 keine weitere Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Roduchelstorf & Cordshagen vorhanden ist, wird festgestellt, dass der Sitz des mit Wirkung vom 04.09.2016 ausgeschiedenen Herrn Stefan Teude in der Gemeindevertretung Roduchelstorf frei bleibt.

Gegen vorstehende Feststellung kann gemäß § 46 Abs. 4 i.V.m. § 35 Landes- und Kommunalwahlgesetz -LKWG M-V jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Roduchelstorf binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe Einspruch bei der Gemeindewahlleitung des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, erheben.

Schönberg, den 07.10.2016

gez. Lehmann
Gemeindewahlleiter

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 07. Oktober 2016 bekannt gemacht.